Satzung des Entwässerungsverbandes Oldersum/Ostfriesland

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

- 1. Der Verband führt den Namen "Entwässerungsverband Oldersum/Ostfriesland". Er hat seinen Sitz im Ortsteil Oldersum der Gemeinde Moormerland, Landkreis Leer.
- Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I.S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBI. IS 1578) und ein Unterhaltungsverband nach S 64 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBI. 2010, S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.12.2020 (Nds. GVBI. S. 477).
- 3. Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- 4. Das Verbandsgebiet ist in einer Karte dargestellt, die beim Verband eingesehen werden kann. Die Grenzen des Verbandes werden wie folgt beschrieben:

nördliche Grenze: Verbindungslinie Emden-Aurich

östliche Grenze: Verbindungslinie Aurich-Wiesmoor-Hesel

südliche Grenze: Verbindungslinie Hesel-Terborg

westliche Grenze: Entlang der Ems von Terborg bis Emden

5. Der Verband führt das folgende Dienstsiegel:

§ 2

Aufgaben

Der Verband hat zur Aufgabe:

- 1. Ausbau und Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung
- 2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern
- 3. Grundstücke zu Ent- und zu bewässern
- 4. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Ent- und Bewässerung
- 5. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege
- 6. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft, Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.
- 7. Gewässer III. Ordnung ausbauen und zu unterhalten
- 8. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushaltes im Zusammenhang mit

§ 3

Mitglieder

- 1. Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke (dingliche Verbandsmitglieder).
- 2. Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.

§ 4

Unternehmen, Plan

- 1. Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen. Dieses ergibt sich insoweit aus:
- a) dem Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung und ihren Anlagen;
- b) dem Verzeichnis der Gewässer III. Ordnung, die vom Verband zu unterhalten bzw. auszubauen sind;
- c) einer Lagerkarte, aus welcher Anfangs- und Endpunkte der Gewässer (Rechtswerte/Hochwerte) und die Lage der Anlagen ersichtlich sind;
- d) den Sollquerschnitten der Gewässer.
- 2. Zur Durchführung des Ausbaues hat der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herstellung, wesentlichen Umgestaltung und Beseitigung der Gewässer und Anlagen vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich ausfolgenden Plänen:
- a) dem "Landwirtschaftlichen Generalentwurf für das Gebiet des II. Entwässerungsverbandes Oldersum" vom 15.03.1958;
- b) dem "Wasserwirtschaftlichen Generalplan für das Gebiet westlich des geplanten Randkanals im Entwässerungsverband Oldersum (EVO) vom 20.03.1963;
- c) dem "Entwurf zum Neubau des Randkanals in dem Entwässerungsverband Oldersum" von 1967
- d) dem "Entwurf für das Untergebiet des EVO" vom 27.03.1975
- e) den ergänzenden Plänen.
- 3. Die Pläne und Verzeichnisse werden beim Verband aufbewahrt.

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

1. Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verbande gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder (§3) und dem Deichvorland durchzuführen.

Der Verband darf mit entsprechenden Fahrzeugen und Geräten die Ufergrundstücke, sowie die als Zuwegung zu den Verbandsanlagen dienenden Grundstücke, befahren und benutzen.

Der Verband darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- und forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.

- 2. Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.
- 3. Die Mitglieder des Verbandes haben nach vorheriger Ankündigung gemäß § 37 zu dulden, dass die Beauftragten des Verbandes die Grundstücke betreten und im erforderlichen Umfang mit zeitgemäßen, zweckdienlichen Räumgeräten befahren und vorübergehend benutzen. Hieraus kann kein Anspruch auf Entschädigung hergeleitet werden. Die Mitglieder sind des Weiteren verpflichtet, den bei den Unterhaltungsarbeiten anfallenden Aushub entschädigungslos aufzunehmen.
- 4. Der Aushub wird auf beiden Ufern im jeweiligen Seitenwechsel so abgelagert, dass er nicht in das Gewässer zurückgleiten oder durch sein Gewicht die Ufer zum Einsturz bringen kann. Falls der Aushub aus Gründen, die der Gegenüberliegende zu vertreten hat, nur einseitig abgelagert werden kann, hat der Gegenüberliegende dem Verband die entstehenden Mehrkosten, die durch die Fortschaffung des Aushubs oder eine Entschädigungszahlung an den, den Aushub aufnehmenden Anlieger entstehen, zu erstatten. Gleiches gilt bei einseitiger Befahrbarkeit der Uferfläche mit Räumfahrzeugen.
- 5. Die Mitglieder haben den angefallenen Aushub auf eigene Kosten bis zur nächsten Gewässerunterhaltungsmaßnahme, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach Aufbringung, zu beseitigen. Im Einzelfall kann vom Verbandsvorsteher im Benehmen mit dem Sielrichter des Wahlbezirks eine andere Regelung getroffen werden.
- 6. Der Verband kann in Härtefällen zu den Kosten der Fortschaffung des Aushubs Zuschüsse leisten oder den Aushub in Regie des Verbandes unter Kostenbeteiligung der Anlieger fortschaffen; hierüber entscheidet der Verbandsvorsteher im Benehmen mit dem Sielrichter des Wahlbezirks.
- 7. Soweit aus Verletzungen der Duldungspflicht dem Verband Schäden (Verzögerungen, Mehrkosten, Schäden bei Dritten etc.) entstehen, sind die Verursacher dem Verbande zum Ersatz verpflichtet.

§ 6

Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder an den vom Verband zu unterhaltenden Gewässern

- 1. Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung der Gewässer nicht beeinträchtigt wird.
- 2. Die Eigentümer und Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Gewässer liegenden Weidegrundstücke sind verpflichtet, diese Grünländereien entlang des

Gewässers viehkehrend einzuzäunen. Der Zaun ist in einem Abstand von mindestens 1 m von der oberen Böschungskante zu setzen und seinem Zweck entsprechend zu unterhalten. Der Zaun darf nicht höher als 1,20 m sein. Auf die Gewässer zulaufende Einfriedigungen im Gewässerrandbereich bzw. Grundstückszufahrten müssen zur

Ermöglichung der Gewässerräumung mindestens 4,00 m breit und an den Übergangsstellen mit Torgriffen versehen sein. Kommt der Anlieger dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Verband berechtigt, die Einzäunung auf Kosten des Anliegers zu entfernen. Zur Wiederherstellung der Einzäunung ist der Anlieger verpflichtet. Bei Ackerländereien entlang eines Gewässers muss ein Streifen von mindestens 0,80 m Breite unaufgebrochen als Grünland liegen bleiben und gepflegt werden.

- 3. An den Verbandsgewässern ist ein Räumstreifen von mind. 5,0 m Breite, gemessen von der Böschungsoberkante von einer Bepflanzung mit Hecken, Büschen und Sträuchern freizuhalten. Sofern sich allerdings in diesem Räumstreifen einjährige Anbaukulturen befinden, hat das Mitglied keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung, wenn diese Kulturen bei ordnungsgemäßen Unterhaltungsarbeiten, insbesondere durch das Überfahren mit Maschinen und das Ablagern von Aushub (Schlamm, Mähgut) beschädigt werden. Bäume und Freileitungsmasten dürfen nicht näher als 8,00 m von der oberen Böschungskante der Gewässer gepflanzt bzw. gesetzt werden. Gebäude dürfen nicht näher als 8,00 m von der oberen Böschungskante an errichtet werden. Bauliche Anlagen in und am Gewässer dürfen nur so hergestellt werden, dass Gewässerunterhaltungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. § 58 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) bleibt unberührt.
- 4. Über Ausnahmen und Regelungen der Absätze 2 und 3 entscheidet der Obersielrichter.
- 5. Die Viehtränken und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen. Zwischen Gewässern und den Tränken ist eine Absperrung anzubringen. Vom Vieh eingetretene Ufer sind von den Eigentümern bzw. den Besitzern der anliegenden Ufergrundstücke innerhalb der vom Verband schriftlich gesetzten Frist wieder in Ordnung zu bringen. Nach Fristablauf werden die Trittschäden auf Kosten der Säumigen durch den Verband beseitigt.
- 6. Der Obersielrichter ist berechtigt, die sofortige Entfernung oder Änderung solcher Einrichtungen (Zäune, Hecken, Bäume, Leitungsmasten, Viehtränken usw.), die den vorgenannten Erfordernissen nicht entsprechen, zu verlangen oder nach Ablauf der schriftlich zu setzenden Frist, auf Kosten der Säumigen durchführen zu lassen.
- 7. Wird zur Querungshilfe eine Verrohrung in die Verbandsgewässer einmündenden Seitengewässer erforderlich, so haben die Anlieger die damit einhergehenden Arbeiten zu dulden.
- 8. Für die Geschwindigkeit der auf den Tiefen in der Stadt Emden verkehrenden Motorfahrzeuge ist die "Verordnung über den Verkehr mit Motorfahrzeugen auf den Gewässern des I. Entwässerungsverbandes Emden im Landkreis Aurich und der Stadt Emden sowie den Gewässern des Entwässerungsverbandes Oldersum/Ostfriesland in der Stadt Emden" vom 09.06.1981, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.10.1995 (Amtsblatt Reg.Bez. Weser-Ems Nr. 43 vom 27.10.1995) maßgebend.
- 9. § 75 Nds. Wassergesetz (Ersatz von Mehrkosten) bleibt unberührt.

Verbandsschau

- 1. Der Ausschuss wählt für jeden Schaubezirk einen Schaubeauftragten. Die Schaubezirke sind mit den Wahlkreisen (§ 11 Absatz 2) identisch. Die Wahlzeit beträgt 10 Jahre.
- 2. Die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer, Anlagen und Grundstücke sind einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist festzustellen, ob die Gewässer, Anlagen und Grundstücke ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- 3. Schaugewässer im Sinne des Absatzes 1 sind die im Lagerbuch aufgeführten Gewässer
- 4. Der Verband lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde sowie die technischen und landwirtschaftlichen Fachbehörden mit mindestens einwöchiger Frist zur Verbandsschau ein.

§ 8

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung der festgestellten Mängel.

§ 9

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

§ 10

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

- 1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder.
- 2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der

Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik.

- 3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
- 4. Wahl der Schaubeauftragten.
- 5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen.
- 6. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln.
- 7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes.
- 8. Entlastung des Vorstandes.

- 9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses.
- 10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.
- 11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.
- 12. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses

§ 11

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- 1. Der Ausschuss hat 20 Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind. Eine Stellvertretung findet nicht statt.
- 2. Der Ausschuss wird von den Verbandsmitgliedern in getrennten Wahlkreisen gewählt.

Diese Wahlkreise werden wie folgt festgelegt:

Wahlkreis I

Gemarkungen Petkum, Widdelswehr, Wolthusen, Uphusen, Borssum und Emden

Wahlkreis II

Gemarkungen Oldersum, Gandersum, Tergast, Rorichum

Wahlkreis III

Gemarkungen Neuefehn, Stiekelkamperfehn, Jheringsfehn, Boekzetelerfehn, Bagband, Ulbargen, Mittegroßefehn, Westgroßefehn

Wahlkreis IV

Gemarkungen Timmel, Hatshausen, Warsingsfehn, Neermoor

Wahlkreis V

Gemarkungen Hüllenerfehn, Westersander, Lübbertsfehn, Ostersander, Simonswolde,

Wahlkreis VI

Gemarkungen Riepsterhammrich, Riepe, Ochtelbur, Bangstede, Westerende-Kirchloog, Rahe, Ludwigsdorf, Ihlowerfehn

Wahlkreis VII

Gemarkungen Firrel, Großoldendorf, Hesel, Holtland, Neuemoor, Neufirrel, Schwerinsdorf, Veenhusen, Logabirum, Kleinoldendorf

Wahlkreis VIII

Gemarkungen Fiebing, Strackholt, Spetzerfehn, Voßbarg, Zwischenbergen

Wahlkreis IX

Gemarkungen Aurich-Oldendorf, Marcardsmoor, Ostgroßefehn, Wiesmoor

Wahlkreis X

Gemarkungen Akelsbarg, Felde, Holtrop, Kichdorf, Schirum, Wiesens, Wrisse

- 3. Zum Ausschussmitglied wählbar ist jedes Verbandsmitglied. Es ist nur in einem Wahlkreis wählbar.
- 4. Der Obersielrichter lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder des Wahlkreises durch öffentlichen Bekanntmachung mit mindestens dreiwöchiger Frist. Gleichzeitig fordert er die Mitglieder auf, Wahlvorschläge innerhalb einer Ausschluss Frist, die 10 Tage vor dem Wahltermin endet, schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen. Geht kein Wahlvorschlag ein, so schlägt der Obersielrichter die Mitglieder zur Wahl vor. Ferner wird die Aufsichtsbehörde geladen.
- 5. Jeder Wahlkreis wird in den Organen des Verbandes durch drei Mitglieder vertreten, von denen eines nach § 16 in der nächsten Sitzung des Verbandsausschusses in den Vorstand zu wählen ist. Dieses scheidet damit als Ausschussmitglied aus. Jährlich werden drei Ausschussmitglieder eines Wahlkreises anstelle der nach den §§ 14 und 17 ausscheidenden Vorstands- und Ausschussmitglieder gewählt. Diese Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.
- 6. Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge für den betroffenen Wahlkreis an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter zu stimmen. Dieser darf nicht mehr als ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten. Vertreter haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Mitglieder können nur mit dem Grundbesitz wählen, der in dem Wahlkreis gelegen ist.
- 7. Das Stimmverhältnis entspricht dem Verhältnis, in dem die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind. Das Stimmverhältnis von Mindestbeitragspflichtigen entspricht jeweils einer Fläche von einem Hektar. Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen. Die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- 8. Der Obersielrichter leitet die Wahl. Jedes Ausschussmitglied ist in besonderer Wahlhandlung dadurch zu wählen, dass die Verbandsmitglieder dem Vorsteher zur schriftlichen Aufzeichnung erklären, wem sie ihre Stimme geben. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen und das sofort verkündete Wahlergebnis von niemand sofort in Zweifel gezogen wird.
- 9. Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand so viele Stimmen erhält, wird zwischen den beiden oder bei Stimmengleichheit mehrerer Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- 10. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese muss Angaben enthalten über
- den Ort und den Tag der Sitzung
- die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder
- den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge
- die gefassten Beschlüsse
- das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Obersielrichter und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen. Die Niederschrift über die Ausschusswahl ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Sitzungen des Verbandsausschusses

- 1. Der Obersielrichter lädt die Ausschussmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Obersielrichter unterrichtet ferner die Sielrichter und lädt die Aufsichtsbehörde und zu wichtigen Sitzungen sonstige Fachbehörden ein.
- 2. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
- 3. Der Obersielrichter leitet die Sitzung des Ausschusses er hat kein Stimmrecht.

§ 13

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses

- 1. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder anwesend sind und zustimmen.
- 2. Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 3. Ein Ausschussmitglied darf bei Angelegenheiten nicht beratend oder entscheidend mitwirken und während der Beratung und Entscheidung nicht anwesend sein, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Eltern, Kindern und Geschwistern oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- 4. Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorsitzenden und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben.

§ 14

Amtszeit

- 1. Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses werden für die Dauer von 10 Jahren gewählt. Für die Reihenfolge des Ausscheidens und die dadurch notwendige Neuwahl für den Ausschuss und den Vorstand ist das Ende der Amtsperiode im Wahlkreis I am 31. Dezember 2016 maßgebend.
- 2. Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit, soweit diese mehr als ein Jahr beträgt, nach § 11 Ersatz zu wählen.
- 3. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

4. Die Amtszeit der Prüfer, die Ausschussmitglieder sein müssen, beträgt 3 Jahre. Die Amtszeit der derzeitigen Prüfer bleibt unberührt.

§ 15

Zusammensetzung des Vorstandes

- 1. Der Vorstand hat einen Vorsteher und weitere zehn ordentliche Mitglieder. Ein Vorstandsmitglied wird zum Stellvertreter des Vorstehers gewählt. Der Vorsteher führt die Amtsbezeichnung "Obersielrichter" sein Stellvertreter diejenige "Stellvertretender Obersielrichter". Die Vorstandsmitglieder führen die Amtsbezeichnung "Sielrichter".
- 2. Mitglieder des Verbandsausschusses können nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein.

§ 16

Wahl des Vorstandes und des Verbandsvorstehers

- 1. Der Verbandsausschuss wählt aus den nach § 11 gewählten Ausschussmitgliedern eines jeden Wahlkreises ein ordentliches Vorstandsmitglied. Wählbar in den Vorstand sind nur Ausschussmitglieder, die zu Beginn der Amtszeit das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das in den Vorstand gewählte Mitglied wird kein Ausschussmitglied.
- 2. Gewählt wird schriftlich: ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird wenn niemand widerspricht durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes ist schriftlich zu wählen. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- Erhält bei mehreren Kandidaten keiner die erforderliche Mehrheit, wird zwischen den beiden –oder bei Stimmengleichheit mehrerer Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- 3. Der Verbandsausschuss wählt den Obersielrichter aus den Mitgliedern des Verbandes und seinen Stellvertreter aus den ordentlichen Vorstandsmitgliedern. Zur Wahl des Obersielrichters werden die Ausschussmitglieder zu einer Sitzung mit mindestens dreiwöchiger Frist geladen. Gleichzeitig werden sie aufgefordert, Wahlvorschläge innerhalb einer Ausschluss Frist, die 10 Tage vor dem Wahltermin endet, schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen. Für das Wahlverfahren gilt Absatz 2 sinngemäß.
- 4. Die Ergebnisse der Wahlen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- 5. Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

Amtszeit des Vorstandes und des Verbandsvorstehers

- 1. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder bestimmt sich nach § 14.
- 2. Der Vorsteher des Verbandes wird für die Dauer von 10 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei erstmaliger Wahl beträgt die Amtszeit fünf Jahre. Der Obersielrichter scheidet mit Ablauf des Jahres (31.12.) aus dem Amt aus, in dem er das 75. Lebensjahr vollendet hat. Die Amtszeit des jetzigen Obersielrichters endet am 31. Dezember 2022. Die Amtszeit des stellvertretenden Obersielrichters endet mit seiner Amtszeit als Vorstandsmitglied.
- 3. Wenn der Obersielrichter oder ein Sielrichter vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit, soweit diese mehr als ein Jahr beträgt, nach § 16 Ersatz zu wählen.
- 4. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 18

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der

- Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über a) die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge;
- b) die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten;
- c) die Umsetzung des Haushaltsplanes;
- d) die Entscheidung in Rechtsmittelverfahren;
- e) die Änderung der Verbandsgrenzen;
- f) Verträge mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 10.000,-- Euro;
- g) die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern.

§ 19

Sitzungen des Vorstandes

- 1. Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- 2. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Obersielrichter mit.
- 3. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
- 4. Ferner sind zu allen Sitzungen die Aufsichtsbehörde und nach Erfordernis sonstige Fachbehörden einzuladen.

Beschließen im Vorstand

- 1. Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obersielrichters den Ausschlag.
- 2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der rechtzeitigen Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und zustimmen.
- 3. Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- 4. Ein Vorstandsmitglied darf bei Angelegenheiten nicht beratend oder entscheidend mitwirken und während der Beratung und Entscheidung nicht anwesend sein, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Eltern, Kindern und Geschwistern oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen besonderen Vorteil der Nachteil bringen kann.
- 5. Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 21

Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

- 1. Der Obersielrichter führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik. Die Zuständigkeiten des Obersielrichters sind in einer Geschäftsordnung, die der Verbandsausschuss beschließt, zu regeln.
- 2. Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- 3. Der Obersielrichter unterrichtet die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen über die Angelegenheiten des Verbandes.

§ 22

Wahl der Schaubeauftragten

Der Ausschuss wählt für jeden Schaubezirk aus den Organsmitgliedern einen Schaubeauftragten. Ihre Amtszeit entspricht ihrer Wahlzeit als Vorstands- oder Ausschussmitglied.

Dienstkräfte

Der Verband hat einen Rendanten (Kassenverwalter), eine Fachkraft für die technische Durchführung des Verbandsunternehmens und nach Bedarf weitere Dienstkräfte einzustellen.

§ 24

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- 1. Der Obersielrichter vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt ihm eine Bestätigung über die Vertretungsbefugnis.
- 2. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.

§ 25

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

- 1. Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 2. Sie erhalten als Entschädigung einen Jahrespauschalbetrag sowie ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen, zu denen der Obersielrichter geladen hat.
- 3. Über die Höhe der Entschädigungen entscheidet der Ausschuss.

§ 26

Haushaltsführung

- 1. Die Haushaltsführung des Verbandes richtet sich nach § 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz vom 06.06.1994 (Nds. GVBI. S. 238)
- 2. Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 27

Haushaltsplan

- 1. Der Ausschuss setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan auf, so dass der Ausschuss über ihn beschließen kann. Der Obersielrichter teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- 2. Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Haushaltsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

3. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 28

Nichtplanmäßige Ausgaben

- 1. Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen.
- 2. Der Vorstand beruft den Ausschuss unverzüglich zur nachträglichen Festsetzung des Haushaltsplanes.

§ 29

Prüfen des Haushaltes

- 1. Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Haushaltsjahres mit allen Unterlagen an drei hierfür gewählte Ausschussmitglieder zur Prüfung.
- 2. Die beauftragten Prüfer haben festzustellen:
- a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt worden ist;
- b) ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind;
- c) ob die Rechnungen sachlich mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und anderen Vorschriften im Einklang stehen.
- 3. Der Verbandsvorsteher gibt die Jahresrechnung mit allen Unterlagen an die Prüfstelle beim Wasserverbandstag e.V. ab.

§ 30

Entlastung des Vorstandes

Der Vorstand legt die Haushaltsrechnung und die Prüfberichte dem Ausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 31

Beiträge und sonstige Einnahmen

- 1. Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- 2. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- 3. Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

4. Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden. Einnahmen aus einem bestimmten Unternehmen kommen nur denjenigen Mitgliedern zugute, die die Beiträge dafür aufbringen, und zwar im Verhältnis ihrer Beitragslast.

§ 32

Beitragsverhältnis

- 1. Die Beitragslast für die Erfüllung der Verbandsaufgaben nach § 2 Ziffer 1 6 bestimmt sich nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind.
- 2. Der Verband hebt einen Mindestbeitrag in Höhe des Hektarsatzes, höchstens jedoch 25 €. Der Mindestbeitrag wird gehoben, wenn nach dem sonstigen Beitragsverhältnis auf das Mitglied ein Beitrag unterhalb des sich nach Satz 1 ergebenen Beitrages entfiele.
- 3. Der Verband hebt zusätzliche Beiträge (Erschwernisbeiträge) nach Maßgabe der Anlage zur Satzung.
- 4. Die Beitragslast für die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung in Ausbaugebieten (§ 2 Zif. 7) verteilt sich im Verhältnis der Flächeninhalte der zum jeweiligen Beitragsklassenbezirk gehörenden Grundstücke.
- 5. Die Beitragslast für Maßnahmen der Standortverbesserung (§ 2 Zif. 8) verteilen sich auf die Mitglieder entsprechend den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich entstehenden Kosten.
- 6. Soweit Aufwendung im Zusammenhang mit der Aufgabendurchführung gemäß § 2 Ziffern 2 bis 6 lediglich einzelnen Mitgliedern als Vorteil zuzuordnen sind (Beitragsklassenbezirk), haben diese hierfür abweichend von Absatz 1 einen Beitrag entsprechend ihrer jeweils beteiligten Fläche zu leisten.

§ 33

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- 1. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen.
- 2. Veranlagungsgrundlage für die Beitragshebung ist der Besitzstandsnachweis der Katasterverwaltung nach dem Stand vom 01. Januar des jeweiligen Beitragsjahres.
- 3. Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn das Mitglied die Bestimmungen des Absatzes 1 verletzt hat oder es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

Hebung der Verbandsbeiträge

- 1. Der Verband hebt die Beiträge auf Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes und teilt jedem Verbandsmitglied seinen Beitrag, die Zahlstelle und die Zahlungsfrist durch den Veranlagungsbescheid mit.
- 2. Die Hebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen Werden
- 3. Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Dieser beträgt 1v.H. des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag, mindestens jedoch 1,00 Euro. Zusätzlich sind die Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen.
- 4. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 35

Rechtsbehelfsbelehrung

- 1. Für die Rechtsbehelfe gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- 2. Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.
- 3. Die Klage gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 36

Anordnungsbefugnis

- 1. Die Mitglieder des Verbandes und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, des Obersielrichters und des Verbandsingenieurs zu befolgen.
- 2. Der Vollzug der Anordnungen richtet sich nach den Vorschriften des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 03.12.1976 in Verbindung mit § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 02.06.1982, jeweils in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 29.05.1995 (Nds. GVBI. S. 126).

§ 37

Bekanntmachungen

1. Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes und sind vom Obersielrichter zu unterschreiben. Bekanntgemacht wird durch Abdruck in der Ostfriesen-Zeitung sowie in der in dem betroffenen Gebiet hauptsächlich verbreiteten Tageszeitung. Der Obersielrichter kann zusätzlich in anderer Weise bekanntmachen.

2. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 38

Aufsicht

- 1. Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Leer in Leer.
- 2. Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- 3. Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 39

Zustimmung zu Geschäften

- 1. Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:
- a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
- b) zur Aufnahme von Darlehen, die über 50.000,-- Euro hinausgehen,
- c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
- d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- 2. Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- 3. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 40

Verschwiegenheitspflicht

- 1. Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- 2. Für die Verpflichtung der Mitglieder des Vorstandes gilt das Verpflichtungsgesetz vom 02.03.1974 (BGBI. I.S. 469) in seiner jeweils geltenden Fassung. Der Vorsteher verpflichtet die Mitglieder des Vorstandes in der ersten Sitzung nach ihrer Wahl. Der Verbandsvorsteher wird durch seinen Stellvertreter verpflichtet. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- 3. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über

die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 41

Inkrafttreten

- 1. Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Leer in Kraft.
- 2. Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 20.01.1986 außer Kraft.

Oldersum, den 24.11.2021

Entwässerungsverband Oldersum/Ostfriesland Der Obersielrichter

Genehmigung

Gemäß § 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz (WVG; vom 12. Februar 1991 (BGBL. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 578) geändert worden ist) werden die vorstehenden Satzungsänderungen aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Satzungsänderungen treten mit Wirkung ab dem 01.01.2022 in Kraft.

Leer, den 27.12.2021

Landkreis Leer Der Landrat

Matthias Groote